

Jugendordnung (TVV/JO)

Thüringer Volleyball-Verband e.V.



1. Stellung der Thüringer Volleyballjugend

1.1 Verantwortlich für die Vertretung der Belange der Jugendarbeit innerhalb des Thüringer Volleyball-Verband e.V. (TVV) ist die Thüringer Volleyball-Jugend (TVJ).

1.2 Zu ihr gehören alle Mitglieder des TVV, die noch nicht 27 Jahre alt sind und die von den Vereinen entsandten Verantwortlichen.

1.3 Die TVJ regelt ihre Aufgabe selbständig, führt jedoch keine eigene Kasse, sondern arbeitet im Rahmen der Haushaltsplanung des TVV.

1.4 Die TVJ vertritt ihre Belange in der Deutschen Volleyball-Jugend (dvj), der Deutschen Sportjugend (DSJ) und der Thüringer Sportjugend (THSJ) selbständig.

1.5 Der TVV distanziert sich in jeglicher Form von Gewalt und sexualisierter Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen.

1.6 Die TVJ beruft sich auf die Ideale der olympischen Bewegung mit ihren grundlegenden Prinzipien, Erziehung zu Fair Play, Leistung und gegenseitiger Achtung und unter Einhaltung der internationalen und nationalen Bestimmungen zur Dopingbekämpfung.

1.7 In der Jugendordnung (JO) sind alle Personen- und Funktionsbezeichnungen auf Männer, Frauen und Divers in gleicher Weise bezogen. #`

2. Jugendvollversammlung

2.1 Die Jugendvollversammlung (JVV) ist das oberste beschließende Organ der Thüringer Volleyballjugend. Sie entscheidet ausschließlich im Rahmen dieser Ordnung. Die Delegierung von Aufgaben an den Jugendausschuss ist in Absatz 3. geregelt.

2.2 Die JVV setzt sich aus den delegierten Vertretern der Volleyballjugend, der Mitgliedsvereine des Landesverbandes und den Mitgliedern des Jugendausschusses zusammen.

2.3 Die ordentliche JVV findet alle 2 Jahre statt. Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Jugendausschuss unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen. Außerordentliche JVV können auf Antrag von 1/3 der Jugendwarte der Vereine des Landesverbandes oder auf Beschluss des Jugendausschusses einberufen werden.

2.4 Die Stimmenzahl der Vereine richtet sich analog zum Stimmrecht des Verbandstages nach der Anzahl der Mitglieder unter 27 Jahren.

Diese Stimmen werden durch die Jugendwarte der Mitgliedsvereine abgegeben. Zusätzlich hat jedes Mitglied des Jugendausschusses eine Stimme, die nicht übertragbar ist.

2.5 Jede ordnungsgemäß einberufene Vollversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Alle Beschlüsse,

außer solcher zu Änderungen der Jugendordnung, die eine 2/3-Mehrheit erfordern, werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

2.6. Anträge zur Vollversammlung können nur von stimmberechtigten Mitgliedern und von den Organen des TVV gestellt werden. Diese müssen mindestens 2 Wochen vor der Vollversammlung der Geschäftsstelle schriftlich zugeleitet werden. Verfahrensfragen werden in der Geschäftsordnung des TVV geregelt.

3. Jugendausschuss

3.1 Zum Jugendausschuss gehören:

- Jugendwart
- Jugendspielwart (gleichzeitig Mitglied im Spielausschuss des TVV),
- Schulsportkoordinator,
- Jugendbeachwart (gleichzeitig Mitglied des TVV-Bechausschusses)
- Vertreter aus dem Leistungssportausschuss
- Landestrainer weiblich und männlich
- Mitarbeiter TVV Geschäftsstelle

Der Jugendspielwart vertritt den Jugendwart bei dessen Verhinderung. Der Vorsitzende des Leistungssportausschusses hat beratende Stimme zur Koordination des Leistungssports im Jugendausschuss. Die Landestrainer und die Mitarbeiter des TVV haben im Jugendausschuss beratende Stimme.

3.2. Die Mitglieder des Jugendausschusses werden analog der Wahlperiode des TVV für 4 Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die Jugendsprecher werden durch einfachen Beschluss des Jugendausschusses des Thüringer Volleyball-Verbandes für einen Zeitraum von einem Jahr ernannt. Das Vorschlagsrecht haben alle Vereine und Mitglieder des Jugendausschusses analog Punkt 2 dieser Jugendordnung.

3.3. Die Aufgaben des Jugendausschusses sind:

- Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der JVV,
- Organisation des Jugendspielbetriebes im Land,
- Genehmigung der Terminplanung des Jugendspielwarts,
- Planung und Organisation von anderen Jugendveranstaltungen,
- Entscheidung über den Jugendnachweis für die jeweilige Spielklasse und Spielsaison im Kreis- und Landesjugendspielbetrieb
- Behandeln von Vergehen im Jugendspielbetrieb,
- Anleitung der Staffelleiter im Jugendspielbetrieb,
- sonstige Beschlüsse in Jugendangelegenheiten.

An die Beschlüsse des Ausschusses ist jedes Mitglied gebunden.

3.4 Aufgaben der Funktionsträger

3.4.1 Jugendwart

- ist Vorsitzender des Landesjugendausschusses des TVV,
- beruft die Sitzung des Jugendausschusses ein und leitet diese,
- vertritt die Interessen der Volleyballjugend des TVV im Präsidium sowie innerhalb des Bundes- und Regionalbereiches der DVJ und der THSJ,
- beruft die Vollversammlung ein und ist verpflichtet, gegenüber dem Jugendausschuss von seiner Tätigkeit und der Vollversammlung von der Tätigkeit des Jugendausschusses zu berichten,
- überprüft in Zusammenarbeit mit dem Jugendspielwart die Tätigkeit der Staffelleiter und ist berechtigt, die Entscheidungen des Jugendspielwarts und Staffelleiter aufzuheben; seine Entscheidungen können vom Jugendausschuss korrigiert werden,
- arbeitet mit dem Leistungssportausschuss des TVV zusammen,
- unterstützt und berät Vereine bei Maßnahmen im Jugendbereich,
- ist für den Finanzplan des Jugendausschusses verantwortlich.

3.4.2 Jugendspielwart

- ist verantwortlich für die Organisation des Jugendspielbetrieb (Rahmenspielplan, Jugendstaffeltag, Meisterschaften, ...) im Land,
- ist gleichzeitig Mitglied im Spelausschuss des TVV,
- vertritt die Interessen des Jugendausschusses gegenüber dem Spelausschuss und vertritt den Jugendwart bei dessen Verhinderung,
- nimmt die Terminplanung des gesamten Jugendspielbetrieb in Abstimmung mit dem Spelausschuss vor und organisiert den Jugendspielbetrieb auf Verbandsebene,
- kann Staffelleiter bei Nichtwahrnehmung seiner Aufgaben von seiner Tätigkeit entbinden.

3.4.3 Schulsportkoordinator

- arbeitet mit den Schulverwaltungen zusammen, um die

Lehre/Ausbildung

des Volleyballsports an den Schulen zu verbessern,

- ist zuständig für die Förderung der Zusammenarbeit von Schulen und Vereinen,
- steht in Kontakt mit den Verantwortlichen des Wettbewerbes „Jugend trainiert für Olympia“.

3.4.4 Jugendbeachwart

- ist verantwortlich für den Jugendbeachbereich auf Landesebene,
- organisiert die Jugend-Beach-Tour und sorgt für deren Durchführung,
- ist gleichzeitig Beisitzer des Beachausschusses des TVV

3.5 Kooptationen durch den Jugendausschuss sind möglich, bedürfen aber der nachträglichen Zustimmung durch die Vollversammlung.

4. Spielbetrieb

Der Jugendspielbetrieb wird nach der Jugendspielordnung des TVV durchgeführt, die ebenfalls von der Vollversammlung mit einfacher Mehrheit zu bestätigen ist.

5. Jugendleistungsförderpreis

Die Jugendleistungsförderung des TVV wird jährlich, unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Möglichkeiten des Verbandes, an Vereine für besondere sportliche Leistungen im Nachwuchs ausgeschüttet. Die Beantragung der Jugendleistungsförderung erfolgt schriftlich und formlos bis 8 Wochen nach Abschluss des jeweiligen sportlichen Events.

Folgende Kriterien sind relevant:

5.1 Deutsche Meisterschaften (Halle / U14 – U20)

- € 350,- Erreichen der DM über Qual. RM
- +€ 150,- Platzierung unter den besten acht Teams
- +€ 200,- Erreichen Medaillenplatz

5.2 Deutsche Beachmeisterschaften (U15 bis U19)

- € 100,- Thüringer Landesmeister (bei Teilnahme an der Beach-DM)
- + € 50,- Platzierung unter den besten acht Teams
- + € 85,- Erreichen Medaillenplatzierung

5.2.1 Bei Nichtteilnahme des Thüringenmeisters an der Deutschen Beach-Meisterschaft erfolgt die Auszahlung der Jugendleistungsförderung an das Zweit- bzw. Drittplatzierte Team, falls dieses als Nachrücker an der Beach-DM teilnimmt.

5.2.2 Die Leistungsförderung im Beachvolleyball wird grundsätzlich nur für ein Team je Altersklasse und Geschlecht ausgeschüttet. Bei der Teilnahme von mehreren Thüringer Teams erhält dasjenige Team die Förderung, welches die beste Platzierung bei der Thüringenmeisterschaft erreicht hat.

5.2.3 Das Recht auf Zahlung der Leistungsförderung endet beim Drittplatzierten der Thüringenmeisterschaft. Sollte ein Team aus Spielern verschiedener Vereine bestehen, so wird die Leistungsförderung jeweils zur Hälfte auf die betreffenden Vereine aufgeteilt.

5.2.4 Um den Jugendleistungsförderpreis für eine Beachmannschaft zu erhalten, muss ein Formular ausgefüllt werden. Dies soll versichern, dass die Spieler über die Förderung des Verbandes informiert werden.

6. Inkrafttreten

Diese Fassung der Jugendordnung wurde in der Vollversammlung der Thüringer Volleyball-Jugend am 29.01.2012 beschlossen, auf dem Verbandstag des TVV bestätigt und in Kraft gesetzt. Geändert am 29.01.2012, 06.06.2015 und 25.05.2019. Letzte Änderung am 10.07.2022.